

---

# **Tarifreglement für die KICK-Betreuung im Rahmen der freiwilligen Tagesschule nach Küssnachter Modell**

**vom 25. Februar 2026**

(Tarifreglement KICK-Betreuung)

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Gegenstand § 1

Dieses Tarifreglement regelt die Elternbeiträge für die KICK-Betreuung im Rahmen der freiwilligen Tagesschule nach dem Küsnachter Modell. Es bestimmt die Grundsätze der Kostenbeteiligung, die Bemessung der Tarife sowie die Zuständigkeiten für deren Festlegung und Anwendung.

Rechtsgrundlagen § 2

Dieses Tarifreglement stützt sich auf die kommunale Gebührenverordnung vom 4. Dezember 2017 (GebV), auf den allgemeinen Teil des Gebührenreglements vom 15. November 2017 (GebR) sowie auf das Reglement für die KICK-Betreuung im Rahmen der freiwilligen Tagesschule nach Küsnachter Modell vom 20. Januar 2026.

## **II. GRUNDSÄTZE**

Zweck der Gebührenerhebung § 3

Die Tarife dienen der Deckung der Kosten, berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und tragen zur sozialen Durchmischung und Chancengerechtigkeit bei.

Kommunale Gebührenverordnung und Gebührenreglement § 4

Hinsichtlich der Gebührenerhebung kommen die massgebenden Bestimmungen der GebV sowie der allgemeine Teil des GebR zur Anwendung. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschliesslich Regelungen bezüglich gebührenpflichtiger Person, Kostenvorschuss, Gebührenrechnung, Fälligkeit und Zahlungsfrist, Säumnis, Verzug, Stundung, Verzicht und Verjährung.

Erziehungsberechtigte § 5

Der Begriff Erziehungsberechtigte ist im Reglement für die KICK-Betreuung im Rahmen der freiwilligen Tagesschule nach Küsnachter Modell vom 20. Januar 2026 definiert.

## **III. TARIFE UND MASSGEBENDES EINKOMMEN / VERMÖGEN**

Module § 6

Es werden die effektiv gebuchten Module während der Betriebstage in Rechnung gestellt.

## Modultarife

## § 7

	Massgebendes Einkommen in Franken	Morgenbetreuung	Mittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung lang	Nachmittagsbetreuung kurz	Ferienbetreuung und unterrichtsfreie Tage
		07.10 – 08.10	11.55 -13.30	13.30 – 18.00	15.20 – 18.00	07.10/07.45 – 18.00
1	0 bis 50'000	10.00	15.00	10.00	10.00	24.00
2	50'001 bis 60'000	11.00	20.00	19.00	12.00	45.00
3	60'001 bis 70'000	12.00	21.00	24.00	15.00	61.00
4	70'001 bis 100'000	13.00	22.00	32.00	20.00	80.00
5	Ab 100'001	15.00	26.00	48.00	29.00	110.00

Modultarife in Franken.

## Mehrwertsteuer § 8

In den Tarifen ist eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer nicht enthalten.

## Informationspflichten § 9

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Schulverwaltung für die Vornahme der korrekten Tarifeinstufung die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen einzureichen. Die Schulverwaltung ist ermächtigt, beim Steueramt Küsnacht die notwendigen Steuerzahlen einzufordern.

<sup>2</sup> Zu Unrecht bezogene Subventionen in Form von zu tief veranlagten Elternbeiträgen werden zurückgefordert.

## Massgebendes Gesamteinkommen § 10

<sup>1</sup> Das massgebende Gesamteinkommen entspricht der Summe des massgebenden Einkommens und Vermögens. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel hinsichtlich Erhöhung oder Verminderung des massgebenden Gesamteinkommens und Quellensteuerpflicht.

<sup>2</sup> Massgebend ist das Gesamteinkommen desjenigen Kalenderjahres, in welchem das Schuljahr beginnt.

## Ermittlung von massgebenden Einkommen und Vermögen § 11

<sup>1</sup> Grundsätzlich wird für die Berechnung der Elternbeiträge der höchste Ansatz angewendet.

<sup>2</sup> Soll aufgrund des massgebenden Einkommens ein vergünstigter Tarif berücksichtigt werden, ist dies durch die Erziehungsberechtigten bereits in der Anmeldung an entsprechender Stelle

zu deklarieren. Das massgebende Gesamteinkommen wird bei der Anmeldung in der Regel aufgrund einer Selbstdекlaration der Erziehungsberechtigten ermittelt.

<sup>3</sup> Massgebend ist die Summe der Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Ziffer 25 «Steuerbares Einkommen gesamt» der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürich.

<sup>4</sup> Massgebend ist das Vermögen der Erziehungsberechtigten gemäss Ziffer 35 "Steuerbares Vermögen gesamt" der Steuererklärung für natürliche Personen des Kantons Zürich, wovon nach Abzug eines Freibetrages von Fr. 150'000.– pro unterhaltspflichtigem Elternteil 10% zum Gesamteinkommen angerechnet werden.

<sup>5</sup> Ist ein Elternteil auf Grund eines richterlichen Urteils oder eines von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrags zur Zahlung eines festen Unterhaltsbeitrags verpflichtet, werden nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Empfängerin bzw. des Empfängers der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt. Der Schulverwaltung ist eine Kopie des Dispositivs des gerichtlichen Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

<sup>6</sup> Bei unverheiratet getrenntlebenden Eltern erfolgt eine Einzelfallbeurteilung im Sinne von Art. 22 dieses Reglements.

#### Gültigkeit der Tarifeinstufung § 12

Die festgelegten Elternbeiträge sind für ein Schuljahr gültig. Nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist und während des laufenden Schuljahres eingehende Gesuche um Ermässigung der Elternbeiträge werden nur bei finanziellen Härtefällen berücksichtigt.

#### Erhöhung oder Verminderung des massgebenden Gesamteinkommens § 13

<sup>1</sup> Übersteigt oder unterschreitet das massgebende Gesamteinkommen gemäss definitiver Steuerrechnung das ursprünglich festgelegte Gesamteinkommen um mehr als Fr. 4'000.– pro Jahr ist der Differenzbetrag der Gemeinde unverzinst zurückzuerstatten bzw. zahlt die Schulverwaltung auf entsprechenden Antrag der Erziehungsberechtigten den Differenzbetrag unverzinst zurück.

<sup>2</sup> Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Erhalt der definitiven Steuerrechnung bei der Schulverwaltung eingetroffen sein. Bei verspätet eingereichten Gesuchen ist der Anspruch auf Auszahlung des Differenzbetrags verwirkt.

<sup>3</sup> Für die Rückerstattung des Differenzbetrags stellt die Schulverwaltung den Erziehungsberechtigten Rechnung.

#### Quellensteuerpflicht § 14

Werden Erziehungsberechtigte quellenbesteuert, erfolgt die Tarifeinstufung durch die Schulverwaltung und nach Prüfung der finanziellen Verhältnisse. Der Schulverwaltung sind die aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

Sozialhilfe § 15

Bei Erziehungsberechtigten, welche ganz oder teilweise im Rahmen der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe unterstützt werden, kommt der tiefste Tarif zur Anwendung. Es ist eine Bestätigung des Sozialdienstes einzureichen.

Kinder anderer  
Gemeinden § 16

Für Kinder mit Wohnsitz ausserhalb von Küssnacht wird der höchste Tarif erhoben.

#### **IV. ERMÄSSIGUNGEN, ERSTATTUNGEN UND VERRECHENBARE MEHRAUFWÄNDE**

Nichtbeanspruchung des  
Betreuungsangebots § 17

<sup>1</sup> Der Elternbeitrag für die gebuchten Betreuungsmodule wird grundsätzlich auch bei Nichtbeanspruchung der Betreuung in Rechnung gestellt. Eine Kompensation ist nicht möglich.

<sup>2</sup> Insbesondere keine Erstattung und Tarifiereduktion erfolgt, wenn Kinder während den Betreuungszeiten an externen Angeboten teilnehmen oder ihr eigenes Essen mitbringen.

<sup>3</sup> Bei einem Ausschluss werden die Tarife für die Dauer der Kündigungsfrist in Rechnung gestellt.

Mehraufwand bei  
individuellen Ernährungsplänen § 18

<sup>1</sup> In den Tarifen sind die Kosten für die allgemeinen Mahlzeiten enthalten.

<sup>2</sup> Für die ausnahmsweise Zubereitung von speziellen Mahlzeiten kann der Mehraufwand (Personal- und Sachaufwand) den Erziehungsberechtigten nach vorgängiger Absprache in Rechnung gestellt werden. Das blosses Aufwärmen/Regenerieren von mitgebrachten Speisen bei ärztlich diagnostizierten Allergien und Unverträglichkeiten wird nicht verrechnet.

#### **V. VERRECHNUNG**

Verrechnungsweise § 19

Die Betreuungsleistungen werden durch die Schulverwaltung in der Regel nachträglich monatlich in Rechnung gestellt.

## **VI. WEITERE BESTIMMUNGEN**

Bescheinigung bezahlter Elternbeiträge	§ 20	Jeweils bis Ende März werden durch die Schulverwaltung die im vergangenen Kalenderjahr bezahlten Elternbeiträge für Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kostenfrei bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt elektronisch und gesamt-haft.
--	------	--

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Ausnahmen und Härtefälle	§ 21	Die Geschäftsleitung der Schule ist befugt, in begründeten Einzelfällen von diesem Regle-ment abzuweichen, insbesondere wenn eine Bestimmung für den Einzelfall fehlt oder die An-wendung der ordentlichen Regelung zu einem unzumutbaren oder offensichtlich unbilligen Er-gebnis führen würde. Die Geschäftsleitung berücksichtigt in jedem Fall die Grundsätze des Reglements und hält die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen ein. Über gewährte Ausnahmen wird die Schulpflege in geeigneter Form orientiert.
Inkrafttreten	§ 22	Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2026 (Schuljahr 2026/27) in Kraft.
Aufhebung bishe-rigen Rechts	§ 23	Mit Inkrafttreten dieses Reglements gelten das Reglement für die schulergänzende Betreuung vom 12. April 2016 (inkl. Anhang) mit den seitherigen Änderungen sowie allfällige zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.
Übergangsbe-stimmungen	§ 24	Für das Anmeldeverfahren im Frühjahr 2026 per Schuljahr 2026/27 kommen die Bestimmun-gen dieses Reglements zu Anwendung.

Vom Gemeinderat am 25. Februar 2026 (GR-26-9) genehmigt.  
In Kraft gesetzt per 1. August 2026.